



# HESSISCHER LANDTAG

03. 05. 2023

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 04.01.2023

Zugang zu den Diensten der Standesämter

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

### Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der Corona-Pandemie und der damit durch Bundes- und Landesregierung verhängten Kontaktbeschränkungen wurden einige behördliche Dienstleistungen vor allem online angeboten. Zugleich sollte die Online-Zugänglichkeit Bürgerinnen und Bürgern Gänge zum Standesamt sowie lange Wartezeiten ersparen. Dennoch ließ sich in der Praxis feststellen, dass die Einschränkung der persönlichen Zugänglichkeit und das ausschließliche Angebot von Online-Zugang Gefahr lief, bestimmte Personengruppen nicht zu berücksichtigen sowie im Falle fehlender Übersetzungen ein Problem für Familien mit internationalen Hintergrund darstellte.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Im Zusammenhang mit den zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus getroffenen Maßnahmen, insbesondere aufgrund der Kontaktbeschränkungen, waren auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standesämter zeitweise nicht mehr in dem gewohnten Umfang für die Bürgerinnen und Bürger persönlich zu erreichen. Grundsätzlich können die Leistungen der Standesämter – insbesondere die Ausstellung von Personenstandsurkunden – sowohl schriftlich als auch persönlich beantragt werden. Sofern eine Gemeinde einen entsprechenden Dienst anbietet, können diese Leistungen zusätzlich auch online beantragt werden. Die Möglichkeit des Online-Zugangs besteht, sofern sie von der betreffenden Gemeinde angeboten wird, stets neben dem schriftlichen und postalischen Zugang. Während der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, als persönliche Vorsprachen zeitweise nur eingeschränkt möglich waren, konnten Personenstandsurkunden jederzeit auch auf dem postalischen Weg beantragt werden. Während der Corona-Pandemie sorgten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung dafür, dass das Leistungsangebot für alle Bürgerinnen und Bürger bestmöglich aufrechterhalten wurde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Dienstleistungen der Standesämter wurden in den letzten drei Jahren zusätzlich online zugänglich gemacht?

Es wird zur Beantwortung auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Welche Dienstleistungen der Standesämter waren in den letzten drei Jahren phasenweise ausschließlich online zugänglich angeboten?

Es besteht im Personenstandswesen keine Rechtsgrundlage, Dienstleistungen der Standesämter ausschließlich online zugänglich zu machen.

Frage 3. Standen Informationen zu den unter Frage 1 und Frage 2 genannten Vorgängen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung?

Frage 4. Wenn ja: In welchen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, ob und in welchem Umfang die Gemeinden Informationen über die von ihnen angebotenen Verwaltungsleistungen in anderen Sprachen bereitstellen.

Frage 5. Wenn nein: Wie wurde sichergestellt, dass Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen konnten?

Die Leistungen der Standesämter konnten auch während der Pandemie weiterhin postalisch beantragt werden. Für den Fall, dass eine an einem personenstandsrechtlichen Vorgang beteiligte Person die deutsche Sprache nicht ausreichend versteht, ist nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Im Übrigen ist es Sache der betroffenen Personen, sich bei erforderlichen Übersetzungen helfen zu lassen.

Frage 6. Welche der online zur Verfügung gestellten Formulare konnten von nicht deutschen Staatsangehörigen genutzt werden?

Frage 7. Welche der online zur Verfügung gestellten Formulare konnten von Personen mit einem Wohnsitz außerhalb von Deutschland genutzt werden?

Frage 8. Welche der online zur Verfügung gestellten Formulare konnten von Paaren, bei denen eine Person oder ggf. beide Personen nicht deutsche Staatsangehörige sind, genutzt werden?

Frage 9. Welche der online zur Verfügung gestellten Formulare konnten von Paaren, bei denen eine Person oder ggf. beide Personen einen Wohnsitz außerhalb von Deutschland besitzen, genutzt werden?

Die Frage 6 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßgeblich für die erfolgreiche Nutzung eines online bereit gestellten Antragsformulars ist, ob das Standesamt, das den Service anbietet, den betreffenden Personenstandsfall beurkundet hat und auf dieser Grundlage die begehrte Urkunde ausstellen kann. Der Wohnort und die Staatsangehörigkeit sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht von Belang.

Frage 10. Welche Handreichungen oder Vorgaben gibt es für Standesämter, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bearbeitung von Eheschließungen o.ä. Vorgänge bei den unter Frage 6 bis Frage 9 genannten Zielgruppen zu erleichtern?

Es wird zur Beantwortung auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Wiesbaden, 25. April 2023

**Peter Beuth**